



Personalgesetz (Änderung)

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Zusammenfassung	3
2. Ausgangslage	3
2.1 Anlass der Revision	3
2.2 Parlamentarische Vorstösse	3
2.3 Einbezug der Geschäftsprüfungskommission (GPK)	4
3. Grundzüge der Neuregelung	4
3.1 Gegenstand der Regelung	4
3.2 Abgrenzungen	5
3.3 Geprüfte Alternativen	5
4. Erlassform	5
5. Rechtsvergleich	5
6. Erläuterungen zu den Artikeln	6
7. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik (Rechtsetzungsprogramm) und anderen wichtigen Planungen	7
8. Finanzielle Auswirkungen	7
9. Personelle und organisatorische Auswirkungen	8
9.1 Personelle Auswirkungen	8
9.2 Organisatorische Auswirkungen	8
10. Auswirkungen auf die Gemeinden	8
11. Auswirkungen auf die Volkswirtschaft	8
12. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens	8

Vortrag des Regierungsrates an den Grossen Rat zum Personalgesetz (Änderung)

1. Zusammenfassung

Sämtliche Regierungsmitglieder und zahlreiche Kantonsangestellte vertreten die Interessen des Kantons in kantonalen Beteiligungsgesellschaften, Institutionen und Gremien. Im Jahr 2013 wurden alle Regierungsmitglieder¹⁾ sowie 12 Personen aus der kantonalen Verwaltung für diese Tätigkeit in Form von Pauschalen, Sitzungsgeldern oder Spesen entschädigt. Die kantonalbernerischen Regelungen zur Entschädigung von Kantonsvertretungsmandaten wurden zu Beginn des Jahres 2014 im Zuge einer schweizweiten öffentlichen Diskussion über Mandatsentschädigungen bei der öffentlichen Hand kritisiert.

Mit der vorliegenden Revision des Personalgesetzes (PG) und des Organisationsgesetzes²⁾ (OrG) wird die Entschädigung bei der Ausübung von Kantonsvertretungen durch Regierungsmitglieder und Verwaltungsangestellte neu geregelt. Grundsätzlich gilt, dass sämtliche Entschädigungen an den Kanton gehen. Der Regierungsrat kann Kantonsangestellten während der Dauer der Ausübung eines Mandats eine Funktionszulage ausrichten. Eine Ausnahme gilt für Kantonsangestellte, die den Kanton in der Verwaltungskommission der Bernischen Pensionskasse (BPK) bzw. der Bernischen Lehrerversicherungskasse (BLVK) vertreten. Für diese Mandate, mit denen eine besonders komplexe Aufgabe und ein grosser zeitlicher Aufwand verbunden sind, gelten die Vorschriften der Personalgesetzgebung zu den Nebenbeschäftigungen und die Entschädigung geht an die Kantonsangestellten.

Gleichzeitig wird die vom Grossen Rat am 17. November 2014 mit 122:13 Stimmen (bei 4 Enthaltungen) überwiesene Motion 96-2014, Perina-Werz (Belp, CVP), «Weg mit der Alters Guillotine!», die die Aufhebung der Altersgrenze für Regierungsmitglieder verlangt, im Rahmen der vorliegenden Änderung umgesetzt.

2. Ausgangslage

2.1 Anlass der Revision

Alle Regierungsmitglieder und zahlreiche Kantonsangestellte vertreten die Interessen des Kantons in kantonalen Beteiligungsgesellschaften, Institutionen und Gremien. Im Jahr 2013 wurden sämtliche Regierungsmitglieder³⁾ sowie 12 Personen aus

der kantonalen Verwaltung für diese Tätigkeit in Form von Pauschalen, Sitzungsgeldern oder Spesen entschädigt.

Gemäss den geltenden gesetzlichen Bestimmungen⁴⁾ gehen bei den Regierungsmitgliedern Entschädigungen aus Kantonsvertretungsmandaten an den Kanton. Ausgenommen davon sind Sitzungsgelder und Spesenvergütungen. Die gleiche Regelung gilt für Mitarbeitende der kantonalen Verwaltung, soweit entschädigte Mandate gemäss heutigem Konzept «zwingend mit der beruflichen Funktion verbunden» sind. Ist dies nicht der Fall, stehen Entschädigungen direkt der Kantonsvertreterin oder dem Kantonsvertreter zu, wobei das Mandat ausserhalb der Arbeitszeit wahrzunehmen ist.⁵⁾ Die bisherige Regelung hatte den Vorteil, dass die durch Kantonsangestellte wahrgenommenen Mandate gleich entschädigt wurden, wie jene der übrigen Mandatsträger. Dadurch konnte eine Ungleichbehandlung und eine allfällige Abwertung der Kantonsvertretungsmandate gegenüber den übrigen Verwaltungs- oder Stiftungsratsmandaten im Sinne eines «Zwei-Klassensystems» verhindert werden.

Die kantonalbernerischen Regelungen wurden zu Beginn des Jahres 2014 im Zuge einer schweizweiten öffentlichen Diskussion über Mandatsentschädigungen bei der öffentlichen Hand kritisiert.

Die Frage, ob der Kanton durch ein Regierungsmitglied oder Mitarbeitende der Kantonsverwaltung in den strategischen Führungsgremien seiner Beteiligungen vertreten sein sollte oder nicht, ist grundsätzlich nicht Gegenstand des vorliegenden Revisionsvorhabens. Der Regierungsrat erachtet die bestehenden Kantonsvertretungsmandate grundsätzlich als zweckmässig und gerechtfertigt, wobei die Mandate periodisch, in der Regel bei Neu- und Wiederwahlen, überprüft werden.

2.2 Parlamentarische Vorstösse

Im Zuge der Diskussionen rund um die Entschädigungsregelungen wurden zu Beginn des Jahres 2014 drei Motionen eingereicht. Bereits in der Septembersession 2013 wurde zudem die Motion 271-2013 Studer (Utzenstorf, BDP) «Profiteure ihrer Mandate» eingereicht. Der Grosse Rat überwies in der Märzsession 2014 alle vier Vorstösse als Postulat. Im Folgenden werden die zentralen Anliegen der Vorstösse kurz zusammengefasst sowie dargestellt, wie sie im Rahmen der vorliegenden Vorlage berücksichtigt werden.

Motion 016-2014 Müller (Bowil, SVP) «Zusatzeinkommen? Transparenz und allenfalls Korrektur sind Pflicht»

Die Motion beauftragt den Regierungsrat, einen Bericht zu allen Entschädigungen von Regierungsmitgliedern und Angehörigen der Kantonsverwaltung aus Mandaten über die letzten 10 Jahre zu erstellen.

¹⁾ Mit Ausnahme des Erziehungsdirektors, der zurzeit nur nicht entschädigte Mandate wahrnimmt.

²⁾ Gesetz vom 20. Juni 1995 über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (BSG 152.01)

³⁾ Siehe FN 1.

⁴⁾ Artikel 17 Absatz 4 OrG

⁵⁾ Artikel 2a der Verordnung vom 24. August 1994 über die Kantonsvertreterinnen und Kantonsvertreter (BSG 153.15)

Aus der Sicht des Regierungsrates wäre der Aufwand für die Erstellung dieser rein vergangenheitsorientierten Berichterstattung unverhältnismässig und der Mehrwert beschränkt. Es wäre insbesondere aufgrund der Personalfuktuation in den letzten 10 Jahren sehr aufwändig, die entsprechenden Informationen zu erheben. Die GPK wurde jedoch im Rahmen des vertraulichen VEB-Berichts (vgl. dazu nachstehend Ziffer 2.3) ausführlich über die im Jahr 2013 geltenden Entschädigungsansätze und die ausgerichteten Entschädigungen informiert. Die Entschädigungsfrage war bereits bisher klar gesetzlich geregelt. Dem Regierungsrat sind zudem keine Hinweise bekannt, dass es in der Vergangenheit zu unrechtmässigen Bezügen gekommen ist.

Motion 025-2014 FDP (Haas, Bern) «Fachvertretung statt Regierungsvertretung»

Die Motion fordert den Regierungsrat auf, seine Mitglieder geordnet aus den Verwaltungsräten staatsnaher Betriebe zurückzuziehen. Soweit notwendig und sinnvoll sei stattdessen eine Kantonsvertretung mit Mandatsträgern von innerhalb oder ausserhalb der Verwaltung einzusetzen.

Der Kanton ist derzeit nur noch in drei Beteiligungsgesellschaften (BE! Tourismus AG, BKW AG und BLS AG) und der Louise Blackborne-Stiftung durch Regierungsmitglieder vertreten. Zusätzlich nimmt je ein Regierungsmitglied von Amtes wegen im Verwaltungsrat der Schweizer Salinen und im Vorstand der Swisslos Einsitz. In diesen beiden Gesellschaften sind jedoch alle Kantone vertreten und der Kanton Bern kann sich nicht unilateral aus den entsprechenden Führungsgremien zurückziehen.

Es erscheint dem Regierungsrat zwingend, dass die fachlich zuständige Bau-, Verkehrs- und Energiedirektorin weiterhin in den Verwaltungsräten der BKW AG und BLS AG Einsitz nimmt. Auf die Vertretung der Finanzdirektorin im Verwaltungsrat der BKW AG soll jedoch zukünftig verzichtet werden. Bei der BE! Tourismus AG wird der Regierungsrat nach Abschluss der Aufbauphase die Kantonsvertretung überprüfen. Die Einsitznahme des Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektors im Stiftungsrat der Louise Blackborne-Stiftung ist historisch bedingt. Der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektor wird eine Person bezeichnen, die das Amt an seiner Stelle wahrnimmt. Generell prüft der Regierungsrat Sinn und Zweck der Kantonsvertretungen durch Regierungsmitglieder und Angestellte der Kantonsverwaltung periodisch und im Einzelfall, in der Regel bei Neu- oder Wiederwahlen.

Motion 033-2014 Augstburger (Gerzensee, SVP) «Entschädigungen gehören in die Staatskasse»

Die Motion verlangt eine Neuregelung, wonach alle Nebeneinkünfte von Regierungsmitgliedern vollumfänglich in die Kantonskasse fliessen und Angehörige der Kantonsverwaltung Spesenvergütungen und Mandatsentschädigungen über einem jährlichen Betrag von CHF 12 000 ebenfalls dem Kanton abzugeben haben.

Der Vorstoss wird in der vorliegenden Vorlage so umgesetzt, dass sämtliche Entschädigungen für Kantonsvertretungen an den Kanton gehen. Der Regierungsrat kann Kantonsangestellten während der Dauer der Ausübung eines Mandats eine Funktionszulage von maximal CHF 12 000 pro Jahr ausrichten. Eine Ausnahme gilt für die Kantonsangestellten, die den Kanton in der Verwaltungskommission der

Bernischen Pensionskasse (BPK) bzw. der Bernischen Lehrerversicherungskasse (BLVK) vertreten. Für diese Mandate, mit denen eine besonders komplexe Aufgabe und ein grosser zeitlicher Aufwand verbunden sind, gelten die Vorschriften zu den Nebenbeschäftigungen und die Entschädigung geht an die Kantonsangestellten.

Motion 271-2013 Studer (Utzenstorf, BDP) «Profiteure ihrer Mandate»

Die Motion verlangt verschiedene Änderungen der Verordnung über die Kantonsvertreterinnen und Kantonsvertreter, so unter anderem, dass Sitzungsgelder und weitere Entschädigungen aus Mandaten, die zwingend mit einer beruflichen Funktion verknüpft sind, ausnahmslos in die Kantonskasse fliessen und stattdessen anstelle des Sitzungsgeldes eine Inkonvenienzentschädigung ausgerichtet wird.

Zur Umsetzung siehe die Bemerkungen oben zum Vorstoss 033-2014 «Entschädigungen gehören in die Staatskasse».

2.3 Einbezug der Geschäftsprüfungskommission (GPK)

Die GPK befasst sich schon seit Längerem mit dem Thema der Vertretungs- und Entschädigungsmodelle. Sie hat dabei auch verschiedentlich ihre Skepsis gegenüber der bisher geltenden Regelung zum Ausdruck gebracht. Vor diesem Hintergrund hat der Regierungsrat am 15. Januar 2014 entschieden, dass die GPK in das Revisionsvorhaben frühzeitig einbezogen werden soll.

Im vertraulichen Bericht «Vertretung und Entschädigung von Regierungsmitgliedern und Angehörigen der Kantonsverwaltung in kantonalen Beteiligungsgesellschaften und weiteren Institutionen und Gremien (VEB-Bericht)» hat der Regierungsrat am 27. August 2014 die GPK über die bestehenden Kantonsvertretungen und die Entschädigung für diese Mandate dokumentiert sowie der GPK mögliche Neuregelungen vorgestellt. An ihrer Sitzung vom 21. Oktober 2014 diskutierte die GPK den Bericht mit einer Vertretung der Finanzdirektion. Die vorläufigen, informellen Signale aus dieser Diskussion sind auch in die vorliegende Vorlage eingeflossen.

3. Grundzüge der Neuregelung

3.1 Gegenstand der Regelung

Mit der vorliegenden Revision des Personalgesetzes und des Organisationsgesetzes wird die Entschädigung bei der Ausübung von Kantonsvertretungen durch Regierungsmitglieder und Verwaltungsangestellte neu geregelt. Grundsätzlich gilt, dass sämtliche Entschädigungen an den Kanton gehen. Der Regierungsrat kann Kantonsangestellten während der Dauer der Ausübung eines Mandats eine Funktionszulage ausrichten. Eine Ausnahme gilt für die Kantonsangestellten, die den Kanton in der Verwaltungskommission der Bernischen Pensionskasse (BPK) bzw. der Bernischen Lehrerversicherungskasse (BLVK) vertreten. Für diese Mandate, mit denen eine besonders komplexe Aufgabe und ein grosser zeitlicher Aufwand verbunden sind, gelten die Vorschriften zu den Nebenbeschäftigungen und die Entschädigung geht an die Kantonsangestellten.

Im Rahmen der vorliegenden Revision wird zudem die vom Grossen Rat am 17. November 2014 mit 122:13 Stimmen (bei 4 Enthaltungen) überwiesene Motion 96-2014, Perina-Werz (Belp, CVP), «Weg mit der Altersguillotine!», die die Aufhebung der Altersgrenze für Regierungsmitglieder verlangt, umgesetzt.

3.2 Abgrenzungen

Von den Kantonsvertretungsmandaten zu unterscheiden sind Nebenbeschäftigungen im Sinne von Artikel 53 PG, z.B. die private Tätigkeit in Vereinen, Unterrichtstätigkeiten oder die Ausübung eines öffentlichen Amtes. Die personalrechtliche Regelung der Nebenbeschäftigungen ist unbestritten und daher von der vorliegenden Änderung nicht betroffen.

Von der neuen Regelung nicht erfasst sind allfällige Vergütungen an Kantonsangestellte aufgrund ihrer Mitwirkung in vom Kanton eingesetzten staatlichen Kommissionen.⁶ Die Entschädigung solcher Kommissionsmitglieder richtet sich nach der Verordnung vom 2. Juli 1980 über die Taggelder und Reiseentschädigungen der Mitglieder staatlicher Kommissionen (BSG 152.256) oder ist in der besonderen Gesetzgebung geregelt.

Ebenfalls nicht in der Vorlage geregelt wird die Frage der Entschädigung von externen Dritten, die der Regierungsrat als Kantonsvertreterinnen oder Kantonsvertreter in kantonale Beteiligungsgesellschaften, Institutionen und Gremien abordnet. Diese Entschädigungen werden von den jeweiligen Gesellschaften und Institutionen an die Dritten ausgerichtet und belasten den Kanton finanziell nicht. Es ist nicht vorstellbar, dass die mandatierten Dritten – die nicht beim Kanton angestellt sind – ihre Entschädigung an den Kanton abliefern müssten.

3.3 Geprüfte Alternativen

Aus der bisherigen politischen Diskussion ergibt sich klar, dass Regierungsmitglieder sämtliche Entschädigungen, die ihnen aus Kantonsvertretungen zustehen, dem Kanton abliefern sollen. Eine teilweise finanzielle Kompensation für die Regierungsmitglieder stand dabei nie zur Diskussion. In Bezug auf die Kantonsangestellten wurde ebenfalls verlangt, dass diese ihre Entschädigung für die Kantonsvertretung abliefern sollen. Hingegen sahen insbesondere die Vorstösse Augstburger und Studer (siehe dazu oben Ziffer 2.2) vor, dass Kantonsangestellte Spesenvergütungen und Mandatsentschädigungen nur abliefern müssten, soweit sie jährlich mehr als CHF 12 000 betragen bzw. dass anstelle eines Sitzungsgeldes eine Inkonvenienzentschädigung ausgerichtet werden solle. Vor diesem Hintergrund sieht die vorliegende Vorlage vor, dass die Kantonsangestellten zwar sämtliche Entschädigungen aus einer Kantonsvertretung an den Kanton abliefern müssen, dass der Regierungsrat ihnen aber für die Dauer der Mandatsausübung eine Funktionszulage ausrichten kann (vgl. dazu im Einzelnen die untenstehenden Erläuterungen zu Art. 52a PG). Mit

der Funktionszulage soll eine einfach handhabbare für die Kantonsangestellten einheitliche Lösung geschaffen werden. Alle Kantonsangestellten, die Sonderaufgaben im Interesse des Kantons ausüben, sollen gleich behandelt werden. Dies könnte mit einer blossen Freigrenze für die bisher ausgerichteten Entschädigungen nicht erreicht werden.

Mit der Möglichkeit, den Kantonsangestellten eine Funktionszulage auszurichten, können die mit einem Kantonsvertretungsmandat verbundene besondere Verantwortung berücksichtigt und positive Anreize für die Rekrutierung von geeigneten Kandidatinnen und Kandidaten gesetzt werden.

Eine Ausnahme gilt nur für Kantonsangestellte, die den Kanton in der Verwaltungskommission der Bernischen Pensionskasse (BPK) bzw. der Bernischen Lehrerversicherungskasse (BLVK) vertreten. Für diese Mandate gelten die Vorschriften zu den Nebenbeschäftigungen und die Entschädigung geht an die Kantonsangestellten (vgl. dazu auch die untenstehenden Erläuterungen zu Art. 52a PG).

4. Erlassform

Die Entschädigung von Kantonsangestellten (und externen Dritten) für Kantonsvertretungen ist bisher in Artikel 2a der Verordnung vom 24. August 1994 über die Kantonsvertreterinnen und Kantonsvertreter (BSG 153.15) geregelt. Es wäre rechtsetzungstechnisch zulässig, die Entschädigungen für Kantonsangestellte weiterhin auf Verordnungsstufe durch den Regierungsrat zu regeln. Vor dem Hintergrund der bisherigen politischen Diskussion erscheint es jedoch sachgerecht, wenn die Entschädigungsregelung für Kantonsangestellte neu durch den Grossen Rat im Rahmen des Personalgesetzes geregelt wird. Die Entschädigung für Regierungsmitglieder wird weiterhin im Rahmen des Organisationsgesetzes geregelt.

5. Rechtsvergleich

Im Rahmen des VEB-Berichts wurde ein ausführlicher Vergleich der Entschädigungsregelung in anderen Kantonen, beim Bund und der Stadt Bern vorgenommen. Für den Kantonsvergleich wurde eine selektive Auswahl an Kantonen einbezogen (übliche Vergleichskantone sowie weitere Kantone, bei denen die Entschädigungsfrage kürzlich ein Thema war oder die eine besondere Regelung aufweisen). Der Vergleich stützte sich im Wesentlichen auf die öffentlich zugänglichen gesetzlichen Grundlagen. Insgesamt zeigt sich ein heterogenes Bild, das verdeutlicht, dass eine grosse Bandbreite an Entschädigungsregelungen möglich ist:

Der Kantonsvergleich zeigt in Bezug auf die Entschädigung von Regierungsmitgliedern, dass in allen Kantonen mindestens die festen Honorare an die Kantonskasse abzuliefern sind (dies entspricht der bisherigen Regelung im Kanton Bern) oder die privaten Bezüge der Regierungsmitglieder durch eine Limite begrenzt werden. In einigen Kantonen gehen die Honorare und Sitzungsgelder vollständig an den Kanton. Besonders hervorzuheben sind die Kantone Solothurn und Basel-Landschaft. Beide hatten bis vor kurzem die gleiche Regelung, wie sie aktuell im Kanton Bern

⁶ Z.B. Redaktionskommission, Kantonale Kommission für Gleichstellungsfragen, Kantonale Arbeitsmarktkommission oder verschiedene Prüfungskommissionen.

gilt, und haben diese angepasst bzw. haben die entsprechenden Arbeiten eingeleitet. Die Neuregelungen sehen ebenfalls eine vollständige Ablieferungspflicht vor.

Hinsichtlich der Entschädigung von Kantonsangestellten sind die Regelungen in den Kantonen noch vielfältiger als bei den Regierungsmitgliedern und hängen in erster Linie von der Frage ab, ob die Mandate während der Arbeitszeit wahrgenommen werden können oder nicht. Sind die Mandate in der Freizeit wahrzunehmen, stehen die Honorare und Sitzungsgelder oder mindestens die Sitzungsgelder in verschiedenen Kantonen den Kantonsangestellten zu. Können die Mandate während der Arbeitszeit ausgeübt werden und stehen sie in einem inhaltlichen Zusammenhang mit der Arbeitstätigkeit, sind die ausgerichteten Entschädigungen in der Regel an die Kantonskasse abzuliefern. Der Vergleich mit den ausgewählten Kantonen, dem Bund und der Stadt Bern zeigt, dass oft ein Freibetrag vorgesehen wird. So ist beim Bund ein durch die Vertretung erzieltetes Einkommen nur dann abzuliefern, wenn es zusammen mit dem Lohn in einem Kalenderjahr 110 Prozent des Höchstbetrages der Lohnklasse nach Arbeitsvertrag übersteigt (Art. 92 Abs. 1 Bundespersonalverordnung). Zusätzlich hat der Bund festgelegt, dass die Angestellten von der Ablieferungspflicht ganz oder teilweise befreit werden können, wenn der Bund an der Ausübung der Tätigkeit zu Gunsten Dritter ein wesentliches Interesse hat (Art. 92 Abs. 2 Bundespersonalverordnung).

6. Erläuterungen zu den Artikeln

Artikel 33 Personalgesetz

Es handelt sich um eine rein redaktionelle Anpassung. Die Abkürzungen für die Bernische Pensionskasse (BPK) und die Bernische Lehrerversicherungskasse (BVLK) werden im Personalgesetz bereits in Artikel 15 Absatz 6 eingeführt. Dies erlaubt es, in Artikel 33 und im in dieser Vorlage neu geschaffenen Artikel 52a Absatz 4 die entsprechenden Abkürzungen zu verwenden.

Artikel 52a

Absatz 1

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die Kantonsvertretungen wahrnehmen, haben diese Mandate während der Arbeitszeit wahrzunehmen. Dies gilt für sämtliche im Zusammenhang mit dem Mandat anfallenden Arbeiten, also namentlich auch für die Teilnahme an Sitzungen und deren Vorbereitung. Das Mandat wird auch in das Pflichtenheft der Kantonsvertreterin oder des Kantonsvertreters aufzunehmen sein.

Die Regelung gilt namentlich entsprechend dem Geltungsbereich der Verordnung vom 24. August 1994 über die Kantonsvertreterinnen und Kantonsvertreter (BSG 153.15) für Kantonsmitarbeitende, die den Kanton in Verwaltungsräten, Verwaltungen, Stiftungsräten und Aufsichtskommissionen vertreten, also in den jeweiligen Leitungsorganen der Unternehmen und Institutionen.

Auch Kantonsangestellte, die Teilzeit arbeiten, haben entschädigte Mandate als Kantonsvertreterin oder Kantonsvertreter während der Arbeitszeit wahrzunehmen

und nicht als Nebenbeschäftigung im Sinne von Artikel 53 PG. Damit soll eine einheitliche und rechtsgleiche Regelung geschaffen werden.

Gemäss Artikel 100 Absatz 1 PG haftet der Kanton für den Schaden, den die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und die nebenamtlich Tätigen in Ausübung ihrer amtlichen Tätigkeit Dritten widerrechtlich zugefügt haben. Diese Staatshaftung gilt auch für die Kantonsvertretungen, die während der Arbeitszeit wahrzunehmen sind.

Absatz 2

Sämtliche Entschädigungen, inkl. Sitzungsgelder und Spesenentschädigungen, stehen dem Kanton zu. Dies gilt sinngemäss auch für allfällige aktienbasierte Vergütungen und Naturalentschädigungen.

Absatz 3

Der Regierungsrat kann einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter, die oder der eine Kantonsvertretung ausübt, eine funktionsbezogene Zulage im Sinne von Artikel 87 PG gewähren. Gemäss dieser Bestimmung kann Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für die vorübergehende Übernahme von zusätzlichen Aufgaben eine solche Zulage gewährt werden. Der Regierungsrat regelt die Höhe und die Voraussetzung zur Gewährung der Zulagen durch Verordnung. Gemäss Artikel 80f. der Personalverordnung (PV) belaufen sich die Richtwerte für funktionsbezogene Zulagen auf höchstens CHF 1000 pro Monat. Für die funktionsbezogenen Zulagen, die aufgrund der Wahrnehmung von Kantonsvertretungen ausgerichtet werden, sollen die gleichen Rahmenbedingungen gelten. Wenn eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter mehrere Mandate wahrnimmt, gilt die monatliche Obergrenze von CHF 1000 als Obergrenze für die Entschädigung sämtlicher Mandate und nicht als Obergrenze für die Entschädigung pro Mandat.

Bei der Festlegung einer funktionsbezogenen Zulage hat der Regierungsrat im Einzelfall insbesondere die mit der Kantonsvertretung verbundene Verantwortung zu berücksichtigen.

Absatz 4

Für die Vertretung des Kantons in der Verwaltungskommission der Bernischen Pensionskasse (BPK) bzw. der Bernischen Lehrerversicherungskasse (BLVK) sind die Regelungen gemäss Absatz 1 bis 3 von Artikel 52a PG nicht anwendbar, sondern Artikel 53 PG betr. Nebenbeschäftigungen gilt sinngemäss. Sofern für eine Nebenbeschäftigung Arbeitszeit beansprucht wird, ist eine Bewilligung der Aufsichtsbehörde erforderlich. Die Bewilligung kann mit Auflagen zur Kompensation beanspruchter Arbeitszeit und zur Abgabe von Nebeneinnahmen verbunden werden.

Die Sonderregelung für die BPK- und BLVK-Vertretung ist aus folgenden Gründen angezeigt:

Leitungsgremien der Pensionskassen müssen gemäss Bundesrecht paritätisch zusammengesetzt sein. Im Gegensatz zu den Beteiligungsgesellschaften oder anderen Institutionen und Gremien besteht für den Regierungsrat kein Handlungsspielraum

bezüglich der Frage, ob eine Vertretung des Kantons im obersten Leitungsorgan Einsitz nehmen soll. Der Kanton ist als Arbeitgeber verpflichtet, eine Vertretung in die Vorsorgeeinrichtungen zu entsenden.

Es kann sehr sinn- und wertvoll sein, Kantonsmitarbeitende in die Verwaltungskommissionen der Vorsorgeeinrichtungen abzuordnen, da sie durch ihre Tätigkeit beim Kanton die Verhältnisse beim Arbeitgeber kennen und somit über eine wünschbare Sachnähe verfügen. Die Arbeitgebervertretung ausschliesslich durch externe Personen (also nicht Angehörige der Kantonsverwaltung) wahrnehmen zu lassen, erscheint dem Regierungsrat keine Option zu sein. Gerade die umfangreichen und anspruchsvollen Aufgaben im Zusammenhang mit dem neuen Pensionskassengesetz (PKG) haben gezeigt, wie wichtig die Brückenfunktion und der direkte Informationsfluss zwischen dem Kanton und den beiden Kassen sind.

Ein Mandat bei einer Vorsorgeeinrichtung ist mit einem Pensum von sicher mehr als 10 Prozent verbunden. Es wäre deshalb nicht realistisch, von einer Kantonsvertretung in einer Vorsorgeeinrichtung zu fordern, dass das Mandat während der Arbeitszeit ausgeübt wird.

Regelmässig steht das Mandat – anders als bei anderen Kantonsvertretungen – nicht in einer Verbindung zur angestammten Tätigkeit der Vertreterin oder des Vertreters.

Wird die Übernahme von Mandaten in den Verwaltungskommissionen der Vorsorgeeinrichtungen des Kantons nicht angemessen entschädigt, wäre es fraglich, ob sich genügend Personen für ein solches Mandat zur Verfügung stellen würden – zumal mit einem solchen Mandat auch eine besonders komplexe Aufgabe und eine besondere Verantwortung verbunden sind.

Artikel 16 Organisationsgesetz

Gemäss Artikel 16 OrG war bisher eine Neu- oder Wiederwahl in den Regierungsrat nach Vollendung des 65. Altersjahrs nicht zulässig. Diese Beschränkung wird durch die Revision in Umsetzung der Motion 96-2014 Perina-Werz aufgehoben.

Artikel 17 Organisationsgesetz

Mitglieder des Regierungsrates dürfen mit Genehmigung des Regierungsrates Verwaltungsorganen wirtschaftlicher oder gemeinnütziger Unternehmungen und Organisationen angehören, wenn es im Interesse des Kantons nötig ist. Entschädigungen gehen an den Kanton. Dies gilt sinngemäss auch für allfällige aktienbasierte Vergütungen und Naturalentschädigungen. Mit der Revision wird die Ausnahme des bisherigen Rechts aufgehoben, wonach Sitzungsgelder und Spesenvergütungen den Regierungsmitgliedern zustehen. Damit gehen die Entschädigungen nun ausnahmslos an den Kanton. Dies gilt insbesondere auch für Sitzungsgelder und Spesenvergütungen, die für Tätigkeiten im Zusammenhang mit interkantonalen Direktionskonferenzen und der Konferenz der Kantonsregierungen (KDK) ausgerichtet werden.

Mit einer vollständigen Ablieferung aller Entschädigungskomponenten durch die Regierungsmitglieder wird eine Gleichbehandlung mit anderen nicht entschädigten Zusatzfunktionen erreicht, welche die Regierungsmitglieder kraft ihres Amtes übernehmen. Es handelt sich um eine klare und einfach nachvollziehbare Regelung, die keine neuen Abgrenzungsfragen aufwirft und der Praxis entspricht, wie sie in einigen anderen Kantonen bereits heute gilt oder als zukünftige Neuregelung angedacht ist.

7. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik (Rechtsetzungsprogramm) und anderen wichtigen Planungen

Die Vorlage war nicht Gegenstand des Rechtsetzungsprogramms und anderer Planungen.

8. Finanzielle Auswirkungen

Dem Kanton entstehen Mehrerträge, da bisher zum Teil privat den Mandatsträgern zustehende Entschädigungen neu vollständig dem Kanton abzuliefern sind.⁷ Die Gesamtsumme der Entschädigungen, die Regierungsmitglieder und Kantonsangestellte für Kantonsvertretungen erhalten und bisher nicht abliefern mussten, beläuft sich auf aktuell rund CHF 220 000 pro Jahr. Diese Entschädigungen würden neu dem Kanton zufließen. Davon abzuziehen sind im Einzelfall auszurichtende funktionsbezogene Zulagen an Kantonsangestellte. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass durch den vorgesehenen Rücktritt der Finanzdirektorin aus dem Verwaltungsrat der BKW AG auch das entsprechende Honorar wegfällt. Per Saldo dürften für den Kanton dadurch geringe Mehreinnahmen resultieren.

Ferner ist zu berücksichtigen, dass die Erledigung des Kantonsvertretungsmandats während der Arbeitszeit in der Praxis insbesondere bei Personen mit Kaderfunktionen zu einer Erhöhung der Zeitguthaben führen dürfte. Da gemäss den geltenden personalrechtlichen Bestimmungen Überzeit abgegolten wird, relativiert dies die oben erwähnten Mehrerträge ebenfalls.

Mit der Vorlage soll eine Gleichbehandlung aller Kantonsangestellten, die Sonderaufgaben im Interesse des Kantons ausüben, erreicht werden, wobei mittels funktionsbezogenen Zulagen, die im Einzelfall ausgerichtet werden, eine einheitliche Praxis erreicht werden kann. Es ist hingegen nicht Ziel der Vorlage, beim Kantonspersonal Einsparungen zu erzielen.

⁷⁾ Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Regierungsmitglieder bereits seit Anfang 2014 auf ihnen gemäss der bisherigen Rechtslage zustehende Entschädigungen verzichten. Diese Gelder verbleiben nun definitiv in der Kantonskasse.

9. Personelle und organisatorische Auswirkungen

9.1 Personelle Auswirkungen

Von den Beteiligungsgesellschaften entschädigte Mandate, die bisher in der Freizeit wahrgenommen wurden und deren Entschädigungen den betroffenen Personen zustanden, sind neu während der Arbeitszeit wahrzunehmen; dafür ist die gesamte Entschädigung dem Kanton abzuliefern. Der Regierungsrat kann diesen Personen im Gegenzug neu eine Funktionszulage bis max. CHF 12 000 pro Jahr gewähren.

Von den Beteiligungsgesellschaften entschädigte Mandate, die bisher mit der beruflichen Funktion verknüpft und daher während der Arbeitszeit wahrgenommen wurden, sind auch weiterhin während der Arbeitszeit wahrzunehmen. Die bisher der betroffenen Person zustehenden Sitzungsgelder und Spesen sind neu dem Kanton abzuliefern (zusätzlich zum schon bisher abzuliefernden Honorar). Der Regierungsrat kann diesen Personen im Gegenzug neu eine Funktionszulage bis max. CHF 12 000 pro Jahr ausrichten.

Für bisher nicht entschädigte Kantonsvertretungsmandate ändert sich mit der neuen Regelung nichts, sie sind weiterhin während der Arbeitszeit wahrzunehmen. Allerdings ist es neu möglich, dass der Regierungsrat auch für diese Mandate eine Funktionszulage im oben erwähnten Rahmen ausrichten kann.

9.2 Organisatorische Auswirkungen

Die Vereinnahmung der Entschädigungen, die neu dem Kanton zufließen, erfolgt durch eine zu bestimmende zentrale Stelle. Die Beteiligungsgesellschaften und Institutionen müssen für die von ihnen ausgerichteten Entschädigungen eine Abrechnung erstellen, welche durch die Mandatsträger zu kontrollieren ist. Die zentrale Stelle erstellt eine Zusammenstellung der wahrgenommenen Mandate und der an den Kanton ausgerichteten Entschädigungen.

10. Auswirkungen auf die Gemeinden

Keine.

11. Auswirkungen auf die Volkswirtschaft

Keine.

12. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens

Das Vernehmlassungsverfahren wurde vom 16. März bis 16. Juni 2015 durchgeführt. Es gingen 31 Vernehmlassungen ein. Die wesentlichen Ergebnisse lassen sich wie folgt zusammenfassen:

Die Vorlage wird im Grundsatz von sämtlichen Teilnehmenden begrüsst, die sich dazu äusserten. Mehrere Teilnehmende (FDP, SVP, HIV, Kantonalverband Bernischer Arbeitgeber-Organisationen) bemängeln, dass nicht gleichzeitig andere anstehende personalpolitische Themen (insbesondere Vertrauensarbeitszeit für das Kader) in der Vorlage behandelt werden.

Die Möglichkeit, dass der Regierungsrat Kantonsangestellten während der Dauer der Ausübung eines Kantonsvertretungsmandats eine Funktionszulage ausrichten können soll, wird von mehreren Teilnehmenden kritisch aufgenommen. Die im Vortrag erwähnte Höchstgrenze für Funktionszulagen von CHF 1000 pro Monat erachtet die SVP als eher hoch; die EVP schlägt vor, sie eher tiefer anzusetzen. Die EDU erachtet die Höchstgrenze als ausgewogene Regelung. Die FDP, der HIV und der Kantonalverband Bernischer Arbeitgeber-Organisationen beanstanden Folgendes: Falls der Gegenwert der Arbeitszeit für die Wahrnehmung eines Mandats zusammen mit der hierfür zusätzlich entrichteten Funktionszulage insgesamt dem Wert der bezogenen Mandatsentschädigung entspreche, erwiese sich die vorgeschlagene Regelung als aufwändiges «Nullsummen-Spiel». Ein Mehrwert der Neuregelung wäre diesfalls nicht erkennbar. Sollte die Neuregelung für den Kanton sogar zu Mehrkosten führen, würde sie jede Glaubwürdigkeit verlieren. Dies müsse ausgeschlossen werden. Dazu ist Folgendes festzuhalten: Mit der Vorlage soll eine Gleichbehandlung aller Kantonsangestellten, die Sonderaufgaben im Interesse des Kantons ausüben, erreicht werden, wobei mittels funktionsbezogenen Zulagen, die im Einzelfall ausgerichtet werden, eine einheitliche Praxis erreicht werden kann. Es ist hingegen nicht Ziel der Vorlage, beim Kantonspersonal Einsparungen zu erzielen.

Die Grünen, der VPOD und der Gewerkschaftsbund schlagen vor, die Höhe der Funktionszulage nicht auch vom erforderlichen Zeitaufwand für das Mandat abhängig zu machen, sondern als Kriterium einzig die mit dem Mandat verbundene Verantwortung aufzuführen. Die Berücksichtigung des Zeitaufwands widerspreche dem Leitgedanken der Revision, wonach Kantonsvertretungsmandate künftig innerhalb der Arbeitszeit erledigt werden sollen. Der Einwand erscheint berechtigt und die Vorlage wurde entsprechend angepasst.

Für Vertretungsmandate bei der Bernischen Pensionskasse (BPK) bzw. der Bernischen Lehrerversicherungskasse (BLVK), mit denen eine besonders komplexe Aufgabe und ein grosser zeitlicher Aufwand verbunden sind, sollen gemäss Vernehmlassungsvorlage die Vorschriften der Personalgesetzgebung zu den Nebenbeschäftigungen gelten und die Entschädigungen an die Kantonsangestellten gehen. Die BDP, die EDU, die Grünen, der Gewerkschaftsbund und der VPOD sind mit dieser Regelung einverstanden. Die FDP, die SVP und der HIV kritisieren sie und verlangen eine für sämtliche Vertretungsmandate einheitliche Regelung. Diese Frage wird politisch zu entscheiden sein; die Vernehmlassungsvorlage wurde unverändert belassen.

Einhellig begrüsst wird die Aufhebung der Altersgrenze für Regierungsmitglieder.

Bern, 14. Oktober 2015

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: Käser

Der Staatsschreiber: Auer

Antrag des Regierungsrates

Personalgesetz (PG) (Änderung)

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:*

I.

Das Personalgesetz (PG) vom 16. September 2004 wird wie folgt geändert:

Art. 33 ¹«Bernischen Pensionskasse (BPK) oder der Bernischen Lehrerversicherungskasse (BLVK)» wird ersetzt durch «BPK oder BLVK».

^{2 bis 5} Unverändert.

Art. 52a (neu) ¹Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die den Kanton namentlich in Verwaltungsräten, Verwaltungen, Stiftungsräten und Aufsichtskommissionen vertreten, nehmen diese Mandate während der Arbeitszeit wahr.

² Sämtliche Entschädigungen aus solcher Tätigkeit stehen dem Kanton zu.

³ Der Regierungsrat kann einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter während der Dauer der Ausübung eines Mandats gemäss Absatz 1 eine funktionsbezogene Zulage im Sinne von Artikel 87 gewähren. Er berücksichtigt dabei insbesondere die mit dem Mandat verbundene Verantwortung.

Kantons-
vertretungen

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

Personalgesetz (PG) (Änderung)

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:*

I.

Das Personalgesetz (PG) vom 16. September 2004 wird wie folgt geändert:

Stellenplanung
und HR-Reporting

Art. 7a (neu) ¹Zur Steuerung und Überwachung des Personalbestandes und des Personalaufwandes in den Direktionen und der Staatskanzlei wird ein Stellenplan geführt.

² Er wird dem Grossen Rat jährlich vom Regierungsrat zusammen mit dem Voranschlag zur Kenntnis gebracht.

³ Im Rahmen des jährlichen HR-Reportings publiziert die zuständige Stelle der Finanzdirektion detaillierte statistische Personalkennzahlen bis auf Stufe Amt und Gehaltsklasse.

Art. 33 ¹«Bernischen Pensionskasse (BPK) oder der Bernischen Lehrerversicherungskasse (BLVK)» wird ersetzt durch «BPK oder BLVK».

^{2 bis 5} Unverändert.

Art. 52a (neu) ¹Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die den Kanton namentlich in Verwaltungsräten, Verwaltungen, Stiftungsräten und Aufsichtskommissionen vertreten, nehmen diese Mandate während der Arbeitszeit wahr.

² Sämtliche Entschädigungen aus solcher Tätigkeit stehen dem Kanton zu.

³ Der Regierungsrat kann einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter während der Dauer der Ausübung eines Mandats gemäss Absatz 1 eine funktionsbezogene Zulage im Sinne von Artikel 87 gewähren. Er berücksichtigt dabei insbesondere die mit dem Mandat verbundene Verantwortung.

Kantons-
vertretungen

⁴ Für die Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertretung des Kantons in der BPK und der BLVK sind die Absätze 1 bis 3 nicht anwendbar. Für diese Mandate gilt Artikel 53 sinngemäss.

II.

Das Gesetz vom 20. Juni 1995 über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (Organisationsgesetz, OrG) wird wie folgt geändert:

Eid oder Gelübde **Art. 16** Die Mitglieder des Regierungsrates haben nach der Neu- oder Wiederwahl den Eid oder das Gelübde vor dem Grossen Rat abzulegen.

Abstimmungs-
termin **Art. 17** ^{1 bis 3} Unverändert.

⁴ Sämtliche Entschädigungen aus solcher Tätigkeit stehen dem Kanton zu.

⁵ Unverändert.

III.

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Dem Grossen Rat wird beantragt, nur eine Lesung durchzuführen.

Bern, 14. Oktober 2015 Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: Käser
Der Staatsschreiber: Auer

Das geltende Recht kann vor der Session bei der Staatskanzlei und während der Session beim Weibeldienst bezogen werden.

⁴ Für die Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertretung des Kantons in der BPK und der BLVK sind die Absätze 1 bis 3 nicht anwendbar. Für diese Mandate gilt Artikel 53 sinngemäss.

II.

Das Gesetz vom 20. Juni 1995 über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (Organisationsgesetz, OrG) wird wie folgt geändert:

Eid oder Gelübde **Art. 16** Die Mitglieder des Regierungsrates haben nach der Neu- oder Wiederwahl den Eid oder das Gelübde vor dem Grossen Rat abzulegen.

Abstimmungs-
termin **Art. 17** ^{1 bis 3} Unverändert.

⁴ Sämtliche Entschädigungen aus solcher Tätigkeit stehen dem Kanton zu.

⁵ Unverändert.

III.

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Dem Grossen Rat wird beantragt, nur eine Lesung durchzuführen.

Bern, 16. Dezember 2015 Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: Käser
Der Staatsschreiber: Auer

Bern, 3. Dezember 2015 Im Namen der Kommission
Der Präsident: Iseli